

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer Landeshauptstadt Hannover (Bisherige Fassung)	Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt Hannover (Neufassung)	Begründung für die Änderungen
§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen	§ 1 Steuergegenstand	
(1) Die Landeshauptstadt Hannover erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.	Die Landeshauptstadt Hannover erhebt eine Zweitwohnungsteuer. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.	Redaktionelle Änderung
(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Absatzes 3,		
a) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes vom 02.07.1985 (Nieders. GVBl. S. 192), zuletzt geändert am 17.06.1993 (Nieders. GVBl. S. 150), dient,		Künftig in § 2 Abs. 2
b) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient.		Künftig in § 4 c)
(3) Wohnungen im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und den Anforderungen des § 44 der Nieders. Bauordnung i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 295) genügt.		Künftig in § 2 Abs. 1
(4) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind.		Künftig als Befreiungstatbestand geregelt
a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.		Künftig in § 3 Abs. 1 a)
b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.		Künftig in § 3 Abs. 1 b)
	§ 2 Begriff der Wohnung und der Zweitwohnung	
	(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede abgeschlossene Wohneinheit mit sanitärer Ausstattung und Kochgelegenheit, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann.	Der <u>Wohnungsbegriff</u> wird entsprechend der Rechtsprechung definiert.
	(2) Zweitwohnung ist jede Wohnung (Abs. 1), in der sich eine Person mit Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes (NMG) angemeldet hat oder anmelden müsste. Hat eine Person eine Wohnung im Stadtgebiet inne und ist sie in dieser Wohnung melderechtlich nicht erfasst, so gilt die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung, wenn die Person eine andere Wohnung als Hauptwohnung im Sinne des Melderechts innehat.	Der <u>Begriff der Zweitwohnung</u> wird unter Anknüpfung an das Nieders. Meldegesetz definiert.

	(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Wohnung im Sinne der Abs. 1 und 2 inne, so gilt der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.	Der bisherige § 2 Abs. 2 wird redaktionell überarbeitet
	§ 3 Steuerbefreiungen	
	Steuerbefreit sind Personen (1) a) die in Wohnungen von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind,	Zusammenfassung aller Befreiungstatbestände im neu gefasstem § 3 (vorher § 1 Abs. 4 a + b)
	b) die in Wohnungen von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich untergebracht sind, sofern diese Wohnungen zu Erziehungszwecken genutzt werden,	
	c) die verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,	Neuer Befreiungstatbestand aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 11.10.2005 – 1 BvR 1232/00 – 1 BvR 2627/03.
	d) die eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz führen, nicht dauernd getrennt leben und aus beruflichen Gründen innerhalb der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Lebenspartner außerhalb der Landeshauptstadt Hannover befindet und das Erreichen des Arbeitsplatzes ohne die Zweitwohnung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich wäre,	Erweiterung des Beschlusses des BVerfG vom 11.10.2005 auf Lebenspartnerschaften
	e) die in der Landeshauptstadt Hannover eine Zweitwohnung innehaben und mit Hauptwohnung in der Wohnung der Eltern, in der Wohnung eines Elternteils oder eines anderen Angehörigen (§ 15 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 Abgabenordnung (AO)) gemeldet sind und dort nur über ein Zimmer oder eine Schlafstätte verfügen.	Studenten und Auszubildenden, die mit Hauptwohnung in der elterlichen Wohnung oder Wohnung eines Elternteils gemeldet sind, sind nur dann steuerpflichtig, wenn die Hauptwohnung nicht nur aus einem Zimmer bzw. einer Schlafstätte besteht.
	(2) Eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchstabe c) oder d) ist nur möglich, wenn die Zweitwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung der steuerpflichtigen Person ist.	Sofern die Ehegatten bzw. Lebenspartner die Zweitwohnung auch nur als solche nutzen, kann auch nur eine Anmeldung als Nebenwohnung erfolgen. Dann liegt jedoch keine Schlechterstellung dieser Person vor, die eine Befreiung nach Art. 6 GG rechtfertigt.
§ 2 Steuerpflichtige	§ 4 Persönliche Steuerpflicht	
(1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige dessen melderechtliche Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.	Steuerpflichtig ist jede Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat. Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung ist, a) jede Eigentümerin/jeder Eigentü	Redaktionelle Änderung und Zusammenfassung der persönlichen Steuerpflicht in einer Norm.

	<p>mer oder</p> <p>b) jede Hauptmieterin/jeder Hauptmieter oder</p> <p>c) jede Person, der die Eigentümerin/der Eigentümer oder die Hauptmieterin/der Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar entweder entgeltlich oder unentgeltlich die Zweitwohnung oder Teile davon überlassen hat.</p>	
<p>(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne von § 1 Abs. 3, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne der Satzung. Wird der Wohnungsanteil eines an der Gemeinschaft beteiligten Eigentümers oder Hauptmieters unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.</p>		<p>Neu: § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 3</p>
<p>§ 3 Bemessungsgrundlage</p>	<p>§ 5 Bemessungsgrundlage</p>	
<p>(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.</p>	<p>(1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum (§ 7) geschuldeten Nettokaltmiete. Sofern sich die geschuldete Nettokaltmiete im Besteuerungszeitraum verändert, ist die Änderung bei der Steuerveranlagung vom folgenden 1. Januar an zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen, Klarstellung des Zeitpunktes für Berichtigungen bei Änderungen der Bemessungsgrundlage</p>
<p>(2) Statt des Betrages nach Absatz 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.</p>	<p>(2) Für eine Wohnung, für die keine Nettokaltmiete vereinbart ist oder die zu einer Nettokaltmiete unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen wird, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Landeshauptstadt Hannover in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, geschätzt.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p>
	<p>(3) In den Fällen des § 2 Abs. 3 ist von einer anteiligen Nettokaltmiete entsprechend dem auf die Person entfallenden Wohnungsanteil auszugehen. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Perso-</p>	<p>Alt: § 2 Abs. 2</p>

	nen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von den Mitinhaberinnen/den Mitinhabern individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.	
(3) Die bei der Schätzung der üblichen Miete maßgebliche Wohnfläche ist im Zweifelsfall die sich nach der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert am 13.07.1992 (BGBl. I S. 1250), ergebende Wohnfläche.		Kann entfallen, da die Quadratmeterzahl durch Nachfrage beim Eigentümer oder der Bauverwaltung ermittelt wird
§ 4 Steuersatz	§ 6 Steuersatz	
Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.	Die Steuer beträgt 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.	Keine Änderung
§ 5 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit	§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung des Steueranspruchs	
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.	(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres ist Besteuerungszeitraum der entsprechende Teil des Kalenderjahres.	Redaktionelle Änderungen
(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.	(2) Der Steueranspruch für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht der Steueranspruch mit dem Beginn der Steuerpflicht.	Redaktionelle Änderungen
(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen. Neu: § 7 Abs. 4	(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem die Wohnung der/des Steuerpflichtigen als Zweitwohnung zu beurteilen ist. Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Dies gilt auch, wenn die Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird.	Beginn und Ende der Steuerpflicht werden jetzt in Abs. 3 und 4 geregelt.
(4) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbeitrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.	(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat oder die Zweitwohnung zur Hauptwohnung umgewandelt wurde.	Die Fälligkeiten werden jetzt in § 8 Abs. 2 und 3 bestimmt.
§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung	§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer, Rundung	
(1) Die Landeshauptstadt Hannover setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem	Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass	Bestimmungen zur Dauerwirkung und der jährlichen Festsetzung durch

Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.	dieser auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage oder der Steuerbetrag nicht ändern. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.	öffentliche Bekanntmachung entsprechend dem NKAG
	(2) Die Steuer wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.	Alt: § 5 Abs. 4
	(3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.	Alt: § 5 Abs. 4
	(4) In den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 errechnet sich der jeweilige Jahresteilbetrag nach der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht besteht.	Besser verständliche Formulierung, Alt: § 5 Abs. 4
(2) Die Steuer ist auf volle Deutsche Mark abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch 12 teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.	(5) Die Jahressteuer wird auf den nächsten durch 12 teilbaren Betrag (volle Cent) abgerundet.	Anpassung der Rundungsregelungen
§ 7 Anzeigepflicht	§ 9 Anzeigepflicht	
(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Landeshauptstadt Hannover innerhalb einer Woche anzuzeigen.	(1) Wer eine Zweitwohnung innehat oder diese aufgibt, hat dies innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem NMG gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.	Bisherige Absätze 1, 2 und 3 wurden im neuen Absatz 1 zusammengefügt. Als Frist wurde ein Monat gewählt, in Anlehnung an die Abgabefrist für die Zweitwohnungsteuererklärung
(2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt Hannover innerhalb einer Woche anzuzeigen.	(2) Die Inhaberin/der Inhaber einer Zweitwohnung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt Hannover die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.	Alt: § 7 Abs. 4
(3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Nieders. Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.		Neu: § 9 Abs. 1 Satz 2
(4) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Landeshauptstadt Hannover innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie werden bei der Steuerveranlagung vom folgenden 01. Januar an berücksichtigt.		Neu: § 9 Abs. 2
§ 8 Steuererklärung	§ 10 Steuererklärung	
(1) Der Steuerpflichtige hat für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.	(1) Die/der Steuerpflichtige hat zum Beginn der Steuerpflicht eine Steuererklärung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck innerhalb eines Monats abzugeben.	Redaktionelle Änderungen, Einführung einer Abgabefrist
(2) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere	(2) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.	Redaktionelle Änderungen

durch Mietverträge oder Mietänderungsverträge, die die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.		
(3) Unbeschadet der sich aus Absatz 1 ergebenden Verpflichtung kann die Landeshauptstadt Hannover jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Landeshauptstadt Hannover a) mit Nebenwohnung gemeldet ist, oder b) ohne mit Nebenwohnung gemeldet zu sein eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des Nieders. Meldegesetzes innehat.		Aufgrund der Regelungen des § 10 Abs. 1 besteht die Verpflichtung zur Abgabe, Abs. 3 ist daher als Wiederholung entbehrlich
§ 9 Mitwirkungspflicht des Grundstücks- oder Wohnungseigentümers	§ 11 Mitwirkungspflichten Dritter	
Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf der sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist.	Hat die/der Steuerpflichtige (§ 10) ihre/seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt, hat jede Eigentümerin/jeder Eigentümer oder jede Vermieterin/jeder Vermieter auf Verlangen der Landeshauptstadt Hannover Auskunft zu erteilen, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war.	Redaktionelle Änderungen
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 12 Ordnungswidrigkeiten	
Zu widerhandlungen gegen §§ 7 bis 9 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes geahndet.	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer a) entgegen § 9 Abs. 1 nicht oder nicht innerhalb eines Monats anzeigt, dass er eine Zweitwohnung in Besitz genommen oder aufgegeben hat, b) entgegen § 9 Abs. 2 die Änderung der Miethöhe nicht oder nicht innerhalb eines Monats mitteilt, c) entgegen § 10 Abs. 1 eine Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb eines Monats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck abgibt. d) entgegen § 11 nicht Auskunft erteilt, ob die/der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann sie/er ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist bzw. war. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.	Anpassung an die neue Paragrafenfolge. Tatbestand hinreichender bestimmt.
§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde	§ 13 Datenübermittlung von der Meldebehörde	
(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuer	(1) Die Meldebehörde übermittelt zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung bei Einzug	§ 29 NMG an das geltende Recht angepasst.

<p>ersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 29 Abs. 6 des Nieders. Meldegesetzes vom 02.07.1985 (NMG) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geschlecht, 3. Doktorgrad, 4. Tag der Geburt, 5. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt), 6. Anschrift der Nebenwohnung, 7. Tag des Einzugs, 8. Anschrift der Hauptwohnung, 9. Übermittlungssperren. 	<p>einer Einwohnerin, die sich mit Nebenwohnung anmeldet/eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 29 Abs. 6 NMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohnerin/des Einwohners (§ 22 Abs. 1 NMG):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familiennamen, 2. Geschlecht, 3. Doktorgrad, 4. Tag der Geburt, 5. gesetzliche Vertreterin/ gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt), 6. Anschrift der Nebenwohnung, 7. Tag des Einzugs, 8. Anschrift der Hauptwohnung, 9. Übermittlungssperren, <p>Wird die Hauptwohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug.</p>	<p>Zur Klarstellung</p>
<p>Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.</p>	<p>(2) Bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auszug, 2. Tod, 3. Namensänderung, 4. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder 5. Einrichtung einer Übermittlungssperre <p>werden die Veränderungen übermittelt.</p> <p>Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung gilt dies als Auszug.</p> <p>Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung einer Nebenwohnung nachgeholt wird.</p>	<p>Die Gliederung erhöht die Lesbarkeit der Regelung und damit die Normenklarheit.</p> <p>Zur Klarstellung</p>
<p>(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Landeshauptstadt Hannover bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.</p>		<p>Entfall - Diese Regelung war nur für das Einführungsjahr 1994 erforderlich.</p>
	<p>§ 14 Datenverarbeitung</p> <p>Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Zweitwohnungsteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Landeshauptstadt Hannover gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs.1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuch) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Landeshauptstadt Hannover erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg ver-</p>	<p>Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen wird der Umgang mit dem erhobenen Daten erläutert.</p>

	spricht (§ 93 Abs. 1, Satz 3 AO).	
	(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige/denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.	
§ 12 Inkrafttreten	§ 15 Inkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntgabe folgenden Monats in Kraft.	Diese Satzung tritt am 1. des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 10.03.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.12.1998 außer Kraft.	Redaktionelle Änderungen
(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 entsteht die Steuerschuld für das Kalenderjahr 1994 erst zu diesem Zeitpunkt.		Entfall - Diese Regelung war nur für das Einführungsjahr 1994 erforderlich.